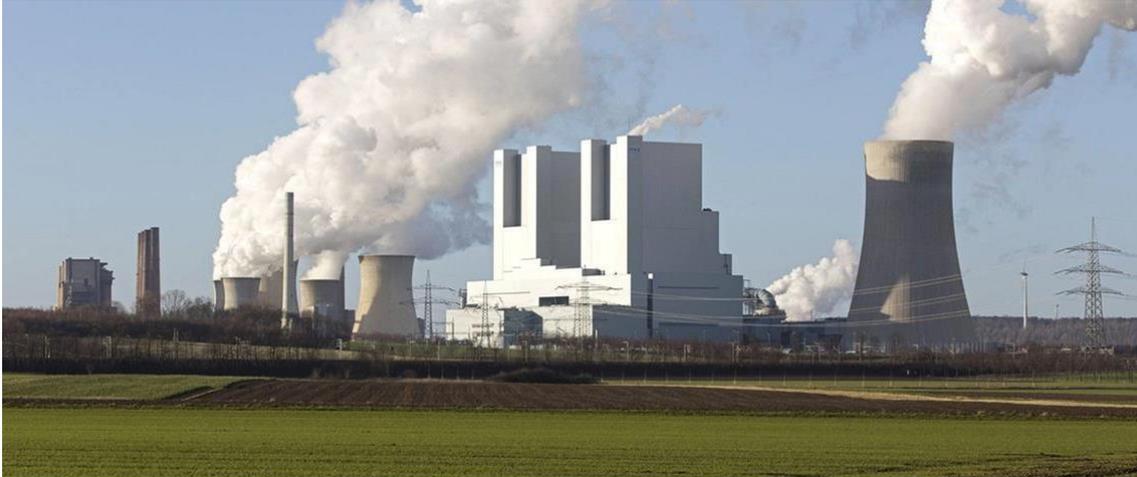


50. FNP-Änderung "Östlich Kraftwerk Neurath" in Rommerskirchen-Vanikum

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut



Auftraggeber: RWE Power Aktiengesellschaft, Essen

Verfasserin: Susanne Ermert

Januar 2019

goldschmidt ●
ARCHÄOLOGIE · DENKMALPFLEGE ●

www.der-archaeologe.de

Inhalt

01. Einleitung.....	3
02. Archäologische Bewertung LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	3
03. Umweltprüfung: Prüfung der Datenlage unter Einbeziehung vorausgehender Untersuchungen	5
04. Sind sogenannte Zufallsfunde bei Erdarbeiten in der Fläche wahrscheinlich?	7
05. Fazit	9
06. Quellen	11

01. Einleitung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 BauGB). Hierzu gehört auch die Ermittlung und Bewertung der Auswirkung der Planung auf das archäologische Kulturgut.

Hierfür sind zwei Voraussetzungen zugrunde zu legen. Zum einen muss eine auswirkende Folge der Planung auf das archäologische Kulturgut erwartet werden, zum anderen muss die Betroffenheit der Kulturgüter durch konkrete Indizien prognostiziert sein.

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen ist der Bereich der 50. Änderung mit einem Flächenanteil von ca. 1 ha als "Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen" mit der Zweckbestimmung Elektrizität dargestellt. Der überwiegende Teil (ca. 3 ha) ist derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

Die 50. Änderung verfolgt das Ziel einer dauerhaften Nutzung als Revisions- und Lagerfläche. Damit wird keine neue Nutzung angestrebt, vielmehr soll die derzeit bestehende - über einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 20.06.2005 - 56.8851.1.1 – 4653 temporär zugelassene Nutzung - planungsrechtlich modifiziert und damit langfristig abgesichert werden. Mit der Nutzungsänderung sind keine Baumaßnahmen verbunden, da die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen einer in einem Bescheid nach dem BImSchG zugelassenen Baustelleneinrichtungsfläche unverändert genutzt werden können.

Die Fortsetzung der bisherigen Nutzung stellt jedoch ein Abweichen von einer vorgegebenen Rekultivierungsaufgabe für diese Fläche dar, so dass die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich wird.¹

02. Archäologische Bewertung LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (ABR) wurde zu dieser Planung als Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Ziele und Zwecke der Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Dieses sogenannte „Scoping“ klärt zum einen die Aufgabenstellung der Umweltprüfung und damit den Rahmen

¹ Gemeinde Rommerskirchen: 50. FNP-Änderung „Östlich Kraftwerk Neurath“; Begründung.

für den Umweltbericht, zum anderen wird durch die frühe Abstimmung dafür gesorgt, dass Konflikte erkannt und die Planung bzw. das Verfahren darauf eingestellt werden kann.

Nach dem Gutachten des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege vom 15.11.2018 /19.10.2018 wird vermutet, dass in der Fläche eisenzeitliche Siedlungsreste als ortsfeste Bodendenkmäler erhalten sind. Man bezieht sich dabei auf das Ergebnis archäologischer Untersuchungen aus dem Jahre 2004, bei denen im südöstlichen Bereich der Fläche Reste eines eisenzeitlichen Siedlungsplatzes untersucht wurden.

Diese Siedlungen datieren in das 1. Jt. v. Chr. Sie sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten der ehemaligen Holzbauten und Gruben sowie den darin befindlichen zeittypischen Funden (Gefäßscherben, Werkzeuge usw.) nachweisbar. Man erwartet Pfostengruben von Fachwerkständerbauten, Brunnen, Gruben aller Art und Funktion, Gräben, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde.²

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 3 DSchG NW fordert das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation zur Bewertung der Auswirkung der Planung auf das archäologische Kulturgut für den Umweltbericht, durch Anlage von Suchschnitten (Sondagen). Derartige Sondagen haben in der Regel eine Breite von ca. 6 m. Sie sind in der Länge der Planungssituation, der Art und der Zeitstellung eines (vermuteten) Fundplatzes anzupassen. Die Sondagen dienen sowohl der Ermittlung als auch der Abgrenzung vermuteter Bodendenkmäler.³

Grundsätzlich ist diese Forderung nicht zu beanstanden, da bei gegebenen Voraussetzungen sowohl denkmalrechtlich erfasste (eingetragene) als auch vermutete Bodendenkmäler im Umweltbericht zu berücksichtigen und in die Abwägung einer Planung einzustellen sind.

Bei vermuteten Bodendenkmälern gilt dies aber nur dann, wenn konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte für deren Vorhandensein vorliegen. Dazu ist eine wissenschaftlich fundierte Begründung nötig, die je nach den konkreten Umständen etwa durch Fundstücke oder Luftbilder sowie durch Vergleiche mit erforschten Situationen und Analogieschlüsse erfolgen kann (VV zum DSchG, RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 11.4.2014).

² Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 19.10.2018.

³ LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Grabungsrichtlinien. Anforderungen an archäologische Untersuchungen und die wissenschaftliche Dokumentation.

03. Umweltprüfung: Prüfung der Datenlage unter Einbeziehung vorausgehender Untersuchungen

Die Umweltprüfung soll als Instrument der Umweltvorsorge die (negativen) Neben- und Folgewirkungen planerischer Tätigkeiten erfassen und bewerten, um diese frühzeitig in den Abwägungsprozess zu integrieren (§ 2 Abs. 4 BauGB). In diesem Zusammenhang gilt es aber auch, die sog. Abschichtung der Umweltprüfung und damit die sachgerechte Aufteilung des Gesamtuntersuchungsaufwands zu beachten (14f Abs. 3 UVPG). Die Abschichtung ist eine Möglichkeit und ein rechtliches Gebot der verteilten Abarbeitung von materiellen Inhalten der Umweltprüfung innerhalb eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses.

Das Plangebiet war in den Jahren 2003 – 2005 bereits Teil eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Neurath. Die Fläche war in diesem Zusammenhang auch Teil der dem Verfahren angegliederten Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die diesbezüglichen Antragsunterlagen wurden den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wurde, zur Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Beteiligt wurde auch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege (heute: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) in den Jahren 2003/2004; zuletzt mit Schreiben vom 30.11.2004.

Das für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Neurath ausgewiesene Plangebiet erfasste im Wesentlichen sowohl die Errichtung und den Betrieb neuer Blöcke als auch die erforderlichen Nebenanlagen, die Errichtung und den Betrieb einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche und einer temporären Lagerfläche für Bodenaushub in den Gemarkungen Neurath und Rommerskirchen.⁴

In diesem Zusammenhang wurde auch der hier erfasste Bereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile hinsichtlich möglicher planungsbedingter Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut überprüft und abschließend bewertet.

Im Verlauf dieser Prüfung wurde in der gesamten Antragsfläche – demnach auch im Bereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes als Teil der von der Umweltverträglichkeitsprüfung erfassten Fläche – eine archäologische Prospektion durchgeführt. Dabei wurden mehrere

⁴ Bezirksregierung Düsseldorf; Genehmigungsbescheid nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 20.06.2005 -56.8851.1.1 – 465.

Fundstellen verschiedener Zeitstellungen lokalisiert, die durch anschließende archäologische Untersuchung vollständig ausgegraben wurden. Diese archäologischen Untersuchungen haben u.a. gezeigt, dass innerhalb der Fläche etwa um 500 v.Chr. mehrere kleinere Gehöfte gestanden haben (Gutachten ABR vom 05.01.2005).

Auch unmittelbar östlich des Geltungsbereiches der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bei diesen Untersuchungen Siedlungsreste eines solchen Gehöftes nachgewiesen und untersucht (Gutachten LVR Amt für Bodendenkmalpflege vom 07.01.2005). In diesem Gutachten geht das ABR von einem einzelnen eisenzeitlichen Gehöft aus. Derartige Gehöfte bestehen in der Regel aus einem sog. Haupthaus und Nebengebäuden, ergänzt durch Speichergebäude und weitere zugehörige Hofeinrichtungen. Sie sind räumlich begrenzt.

Konkrete Hinweise auf weitere Siedlungs- bzw. Bestattungsplätze im Plangebiet der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ergaben sich aus den Untersuchungen des Jahres 2004 nicht, so dass u.a. die von der 50. Änderung erfasste Teilfläche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG hinsichtlich der Belange des Bodendenkmalschutzes als bedenkenfrei eingestuft wurde (Stellungnahme vom 07.01.2005).

Belange des Bodendenkmalschutzes waren nach Wertung des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege für die Errichtung bzw. Einrichtung und den Betrieb einer im Genehmigungsbescheid vom 20.06.2005 - 56.8851.1.1 – 4653 - für die temporäre Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche ausgewiesene Fläche nicht entscheidungserheblich.

Die Vorhabenfläche ist im Rahmen der Anlegung als Baustellenfläche erheblich verändert und umgestaltet worden. Dazu wurden die natürlichen Böden aufgenommen und teilweise abgetragen.

Von einer natürlichen Bodenbeschaffenheit mit Archivfunktion für die Geschichte der Menschen kann also mit Bezug auf diese Fläche nicht (mehr) ausgegangen werden.

Nur als Ergänzung sei darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan grundsätzlich weder verbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung trifft noch ist er als Normsetzung zu qualifizieren. Das auch für den Flächennutzungsplan vorgeschriebene Abwägungsgebot fordert demnach – unabhängig von der archäologischen Ausgangssituation – nicht die Lösung aller denkbaren Nutzungskonflikte. Dies gilt insbesondere, wenn diese verfahrensrechtlich nicht als entscheidungs- bzw. abwägungserheblich eingestuft werden.

04. Sind sogenannte Zufallsfunde bei Erdarbeiten in der Fläche wahrscheinlich?

Im gesamten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Kraftwerk Neurath erfassten Gebiet wurden im Jahre 2004 umfangreiche archäologische Untersuchungen durchgeführt, bei denen durch Prospektion ermittelte Bodendenkmäler dokumentiert und ausgegraben wurden. Die Gesamtfläche hat demnach grundsätzlich Ihre Archivfunktion als Primärquelle für zukünftige Forschungen zur Geschichte der Menschen verloren. Der Kraftwerkerweiterungsfläche war vor dem Bau des Kraftwerkes und der Anlage der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen eine erhebliche Bedeutung als archäologische Kulturlandschaft zuzuschreiben. Die hier im Boden verborgenen Bodendenkmäler wurden erfasst, untersucht und dokumentiert. Die Archivfunktion der Fläche ist damit als Primärquelle weitgehend untergegangen.

Auch der Boden im Bereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes hat, bedingt durch die temporäre Baustelleneinrichtungsfläche und die damit verbundenen Bodeneingriffe, seine Archivfunktion für Kulturgüter verloren.

Bei der temporären Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche wurden die natürlichen Böden aufgenommen und zwischengelagert. Für die Nutzung als Baustellenfläche wurden umfangreiche Bodenveränderungen vorgenommen (**Abb. 01** und **02**).⁵ Neben dem Abtrag des Oberbodens erfolgte insgesamt ein erheblicher Bodenabtrag. In dem Boden wurde durch die Anlage von Fahrstraßen und die daraus resultierende Versiegelung, durch die Zwischenlagerung von Oberboden und durch die generelle Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche eingegriffen.⁶

Somit handelt es sich bei den derzeit vorhandenen Böden nicht mehr um natürlich gewachsene, sondern mit Bezug auf die Belange des Bodendenkmalschutzes um gestörte Flächen.

Sog. Zufallsfunde in tiefliegenden Schichten (z.B. Gräber) sind dennoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Von daher bleiben die §§ 15, 16 von der Planung unberührt.

⁵ Deutlich zu sehen über Google Earth, Karte von 2005 und Karte von 2018, Stand Januar 2019.

⁶ SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH; LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN (LBP), Stand 14.09.2018.



Abb. 01: Das Kraftwerkgelände 2005; Quelle: Google Earth.



Abb. 02: Das Kraftwerkgelände 2018; Quelle: Google Earth.

05. Fazit

Negative Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut sind durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Die Fläche war aufgrund der vorgesehenen Nutzung als temporäre Baustelleneinrichtungsfläche bereits Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG für die Einrichtung und den Betrieb zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Neurath (Genehmigungsbescheid vom 20.06.2005 - 56.8851.1.1 – 4653).

Im Rahmen der dem Verfahren angegliederten Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte sowohl eine Ermittlung als auch eine Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut.

Im Ergebnis wurde diese Fläche hinsichtlich der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut als bedenkenfrei eingestuft und für die temporäre Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche zugelassen (Stellungnahme Amt für Bodendenkmalpflege vom 07.01.2005).

Das Vorhaben wurde umgesetzt.

Dazu wurden die natürlichen Böden in Teilbereichen über 1 m aufgenommen, verändert und umgestaltet. Für die Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche wurden Füllmassen eingebracht. Es wurden Fahrstraßen angelegt.

Von einer natürlichen Bodenbeschaffenheit mit Archivfunktion für die Geschichte der Menschen kann hier grundsätzlich nicht (mehr) ausgegangen werden.

Bei der Einrichtung als Baustelleneinrichtungsfläche und den damit verbundenen Erdeingriffen wurden keine erweiterten Erkenntnisse zu Bodendenkmälern über sog. Zufallsfunde ermittelt.

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zudem die derzeitige Nutzung der Fläche planungsrechtlich abgesichert. Mit dem Änderungsvorhaben sind im Verhältnis zur derzeitigen Flächennutzung keine maßgeblichen Nutzungsänderungen verbunden, da die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen weiter genutzt werden können.

Die Fortsetzung der bisherigen Nutzung stellt aber ein Abweichen von einer vorgegebenen Rekultivierungsaufgabe dar, so dass die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich wird.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen (hierzu gehört auch der Flächennutzungsplan) die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In die Abwägung ist einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969 - 4 C 105.66 -I) Im Rahmen der Abwägung sind demnach nur solche Belange zu berücksichtigen, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug haben.

Nach Lage der Dinge werden die Belange des Bodendenkmalschutzes nicht zum Gegenstand dieser Planung. Zwar sind auch hier tiefliegende Zufallsfunde bei Erdarbeiten nicht grundsätzlich auszuschließen. Konkrete Indizien hierzu, die eine ergänzende Ermittlungspflicht auslösen würden, liegen jedoch nicht vor.

Sollten in Zukunft Veränderungen in der Fläche vorgenommen werden, bleiben die §§ 15, 16 DSchG NW zur Regelung denkmalrechtlicher Belange unberührt.

Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Befunde und Funde unverzüglich der Gemeinde Rommerskirchen als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich anzuzeigen.

Susanne Ermert

Düren, Januar 2019

goldschmidt
ARCHÄOLOGIE · DENKMALPFLEGE
Monschauer Straße 199 - 52355 Düren
Tel.: 02421- 941699 Fax: 2064740
info@goldschmidt-archaeologie.de

06. Quellen

Gemeinde Rommerskirchen: 50. FNP-Änderung „Östlich Kraftwerk Neurath“; Begründung.

Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 19.10.2018.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Grabungsrichtlinien. Anforderungen an archäologische Untersuchungen und die wissenschaftliche Dokumentation.

Bezirksregierung Düsseldorf; Genehmigungsbescheid nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 20.06.2005 -56.8851.1.1 – 465.

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH; LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN (LBP) Stand 14.09.2018.

Archivunterlagen LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Google-Earth, Stand: 10.01.2019.